

na unerlässlich ist, beschließt, im Rahmen eines Gesamtprogramms zur Rechtsreform, wie vom Büro des Hohen Beauftragten vorgeschlagen, rasch die Einrichtung eines Programms zur Überwachung des Gerichtswesens unter der Leitung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, Empfehlungen betreffend die Möglichkeit der Verwendung von vor Ort rekrutierten Mitarbeitern vorzulegen, soweit dies durchführbar ist, bei Finanzierung durch freiwillige Beiträge;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3883. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3892. Sitzung am 15. Juni 1998 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Albaniens, Bosnien und Herzegowinas, Deutschlands, Italiens, Kroatiens, Malaysias und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (UNMIBH) (S/1998/491)¹⁷".

Resolution 1174 (1998) vom 15. Juni 1998

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1035 (1995) vom 21. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1144 (1997) vom 19. Dezember 1997 und 1168 (1998) vom 21. Mai 1998,

in Bekräftigung seines Eintretens für die politische Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)³⁰ zu unterstützen,

mit dem Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und das Personal der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, namentlich den Lei-

ter und das Personal der Internationalen Polizeieinsatztruppe, sowie an das Personal der anderen internationalen Organisationen und Stellen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens,

unter erneuter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien bei dem erfolgreichen Fortgang des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina zukommt,

betonend, daß eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden entscheidend ist,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Lenkungsausschuß des Rates für die Umsetzung des Friedens am 9. Juni 1998 in Luxemburg abgegeben hat³⁷, sowie von den Schlußfolgerungen seiner vorangegangenen Tagungen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. Juni 1998³⁸,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Hohen Beauftragten vom 9. April 1998³⁶,

feststellend, daß die Situation in der Region nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

I

1. *bekräftigt erneut seine Unterstützung* für das Friedensübereinkommen³⁰ sowie für das Übereinkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995³⁹, fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen, und bringt seine Absicht zum Ausdruck, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina weiter zu verfolgen;

2. *wiederholt*, daß die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensprozesses bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und daß die künftige Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und Wiederaufbaumühnungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des

³⁷ Ebd., Dokument S/1998/498, Anlage.

³⁸ Ebd., Dokument S/1998/491.

³⁹ Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1021, Anlage.

Übereinkommens sowie am Wiederaufbau der Zivilgesellschaft, insbesondere unter voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, an der Stärkung gemeinsamer Institutionen und an der Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen aktiv mitwirken;

3. *erinnert* die Parteien *erneut* daran, daß sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, insbesondere dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, daß die volle Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien unter anderem auch beinhaltet, daß sie alle Personen, gegen die der Gerichtshof Anklage erhoben hat, dem Gerichtshof überstellen und diesem Informationen verfügbar machen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;

4. *unterstreicht seine volle Unterstützung* dafür, daß der Hohe Beauftragte seine Rolle bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Anleitung und Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Stellen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, weiter wahrnimmt, und erklärt erneut, daß der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anhang 10 über die zivilen Aspekte der Umsetzung des Friedensübereinkommens ist und daß er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10. Dezember 1997³⁴ in Bonn näher bestimmten Fragen seine Auslegung treffen, Empfehlungen abgeben und bindende Entscheidungen treffen kann, wenn er dies für notwendig erachtet;

5. *bekundet seine Unterstützung* für die Luxemburger Erklärung des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens³⁷;

6. *ist sich dessen bewußt*, daß die Parteien die in Ziffer 10 genannte multinationale Truppe ermächtigt haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Einsatzes von Gewalt, falls notwendig, um die Einhaltung von Anhang 1-A des Friedensübereinkommens sicherzustellen;

7. *erklärt erneut*, daß er beabsichtigt, die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 18 und 25 vorgelegten Berichte und aller darin enthaltenen Empfehlungen genau weiterzuverfolgen, und daß er bereit ist, die Verhängung von Maßnahmen in Erwä-

gung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

II

8. *würdigt* diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der im Einklang mit seiner Resolution 1088 (1996) eingerichteten multinationalen Stabilisierungstruppe beteiligt haben, und begrüßt ihre Bereitschaft, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die weitere Dislozierung einer multinationalen Stabilisierungstruppe behilflich zu sein;

9. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Parteien des Friedensübereinkommens die Weiterführung der Stabilisierungstruppe gemäß der Luxemburger Erklärung des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens unterstützen;

10. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die durch die in Anhang 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, die im Einklang mit seiner Resolution 1088 (1996) eingerichtete Stabilisierungstruppe für einen weiteren geplanten Zeitraum von zwölf Monaten unter gemeinsamer Führung und Kontrolle weiterzuführen, um die in Anhang 1-A und Anhang 2 des Friedensübereinkommens festgelegten Aufgaben wahrzunehmen, und bekundet seine Absicht, die Situation im Hinblick auf eine Verlängerung dieser Ermächtigung zu überprüfen, falls dies aufgrund der Entwicklungen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Situation in Bosnien und Herzegowina notwendig wird;

11. *ermächtigt* die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und seine Einhaltung sicherzustellen, betont, daß die Parteien für die Einhaltung dieses Anhangs auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und daß sie gleichermaßen den von der Stabilisierungstruppe gegebenenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Umsetzung dieses Anhangs und zum Schutz der Truppe unterliegen, und nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien ihr Einverständnis dazu gegeben haben, daß die Truppe solche Maßnahmen ergreift;

12. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der Stabilisierungstruppe alle erforderlichen Maßnahmen zur Verteidigung der Truppe und zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung ihres Auftrags zu ergreifen, und erkennt das Recht der Truppe an, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;

13. *ermächtigt* die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der vom Kommandeur der Stabilisierungstruppe festgelegten Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien

und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;

14. *ersucht* die Behörden in Bosnien und Herzegowina, mit dem Kommandeur der Stabilisierungstruppe zusammenzuarbeiten, um die wirksame Verwaltung der Flughäfen in Bosnien und Herzegowina sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die der Truppe mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens in Bezug auf den Luftraum von Bosnien und Herzegowina übertragen wurden;

15. *verlangt*, daß die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Stabilisierungstruppe und des sonstigen internationalen Personals achten;

16. *bittet* alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;

17. *verweist* auf alle Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und erinnert die Parteien daran, daß sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten;

18. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die durch die in Anhang 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Rat auch künftig auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in monatlichen Abständen Bericht zu erstatten;

*
* *

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Rechtsgrundlage, auf der das der Internationalen Polizeieinsatztruppe in Resolution 1035 (1995) übertragene Mandat beruht;

III

19. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, das die Internationale Polizeieinsatztruppe mit einschließt, um einen zusätzlichen, am 21. Juni 1999 endenden Zeitraum zu verlängern, und beschließt außerdem, daß die Einsatztruppe auch weiterhin mit der Wahrnehmung der in Anhang 11 des Friedensübereinkommens aufgeführten Aufgaben betraut bleibt, einschließlich der in den Schlußfolgerungen der Konferenzen zur Umsetzung des Friedens am 4. und 5. Dezember 1996 in London⁴⁰, am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn³⁴ und am 9. Juni 1998 in Luxemburg³⁷ genannten Aufgaben, denen die Behörden in Bosnien und Herzegowina zugestimmt haben;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Arbeit der Internationalen Polizeieinsatztruppe so-

wie über die Fortschritte unterrichtet zu halten, die sie bei der Unterstützung der Neugliederung der Polizeibehörden erzielt hat, und alle drei Monate über die Durchführung des Mandats der gesamten Mission Bericht zu erstatten;

21. *wiederholt*, daß die erfolgreiche Wahrnehmung der Aufgaben der Internationalen Polizeieinsatztruppe von der Qualität, der Erfahrung und der Qualifikation ihres Personals abhängt, und fordert die Mitgliedstaaten erneut nachdrücklich auf, mit Unterstützung des Generalsekretärs sicherzustellen, daß qualifiziertes Personal zur Verfügung steht;

22. *erklärt erneut*, daß die Parteien gehalten sind, mit der Internationalen Polizeieinsatztruppe hinsichtlich aller in ihre Zuständigkeit fallenden Fragen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihre jeweils zuständigen Amtsträger und Behörden anzuweisen, der Internationalen Polizeieinsatztruppe ihre volle Unterstützung zu gewähren;

23. *fordert* alle Beteiligten *erneut auf*, für eine möglichst enge Koordinierung zwischen dem Hohen Beauftragten, der Stabilisierungstruppe, der Mission und den zuständigen zivilen Organisationen und Stellen Sorge zu tragen, um die erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens und die Verwirklichung der vorrangigen Ziele des Plans zur zivilen Konsolidierung sowie die Sicherheit des Personals der Internationalen Polizeieinsatztruppe zu gewährleisten;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Falle nachweislicher Fortschritte der Parteien bei der Neugliederung ihrer Polizeibehörden verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um mit Hilfe von freiwilligen Beiträgen und in Abstimmung mit der Internationalen Polizeieinsatztruppe Ausbildung, Ausrüstung und sonstige Unterstützung für die örtlichen Polizeikräfte in Bosnien und Herzegowina bereitzustellen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat im Einklang mit Anhang 10 des Friedensübereinkommens und den Schlußfolgerungen der in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens auch weiterhin Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;

26. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3892. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3909. Sitzung am 16. Juli 1998 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Deutschlands und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

⁴⁰ Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/1012, Anlage.